

# **Polzeiverordnung der Gemeinde Winterbach**

gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 26. Juli 2005.

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 26. Juli 2005 verordnet:

## **Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Staffeln.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen und sonstige dem öffentlichen Nutzen dienende Freizeitanlagen, wie z. B. Grillplätze.

## **Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung**

### **§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente

bei offenen Fenstern und Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen
- b) für amtliche Durchsagen.

### **§ 3**

#### **Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### **§ 4**

#### **Lärm von Sport- und Spielplätzen**

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22 Uhr und 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8 Uhr, nicht benützt werden.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV), unberührt.

### **§ 5**

#### **Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen von 20 bis 7 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben unberührt.

### **§ 6**

#### **Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## **§ 7 Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeuge- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- d) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

## **Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten**

### **§ 8 Sammelbehälter für wiederverwertbare Abfälle**

- (1) Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Standorte der Sammelbehälter dürfen nicht durch Abfälle sowie außerhalb der Sammelbehälter zurückgelassene wiederverwertbare Stoffe verunreinigt werden.

### **§ 9 Benutzung öffentlicher Abfallkörbe**

- (1) Es ist untersagt, Abfall, der auf Grundstücken anfällt, die dem Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Müllabfuhr unterliegen, in öffentliche Abfallkörbe oder sonstige, nicht für die Aufnahme von Hausmüll bestimmte Behälter der Einrichtungen, einzuwerfen.
- (2) Nicht eingeworfen werden darf ferner solcher Abfall, der vom Einsammeln und Befördern bei der öffentlichen Müllabfuhr ausgeschlossen ist.

### **§ 10 Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne

Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht umherlaufen.

### **§ 11 Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 12 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt,
  - a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
  - b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
- (2) Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Wer entgegen den Verboten des § 12 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des PolG auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

### **§ 13 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

## Abschnitt 4 **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

### § 14 **Ordnungsvorschriften**

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt
  1. Pflanzbeete zu betreten;
  2. Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
  3. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, Fahrräder und Rollerskates o.ä., wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
  4. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen;
  5. zu nächtigen.
- (2) In der Freizeitanlage Hindererstein ist der Aufenthalt nur zwischen 8 Uhr und 22 Uhr gestattet.
- (3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis 12 Jahren benutzt werden.
- (4) Es ist verboten, öffentliche Wege, Straßen und Plätze nackt zu betreten bzw. sich dort nackt aufzuhalten.
- (5) Absatz 4 gilt nicht für die dafür ausgewiesenen Flächen (FKK).

## Abschnitt 5 **Anbringen von Hausnummern**

### § 15 **Hausnummern**

Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Kosten sind in beiden Fällen von den Hauseigentümern zu tragen.

## Abschnitt 6 **Schlussbestimmungen**

### § 16 **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### § 17

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
  2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
  3. entgegen § 4 Sport- und Spielplätze benützt;
  4. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
  5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden;
  6. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt;
  7. entgegen § 8 Altglassammelbehälter benutzt oder deren Standorte mit Abfällen oder wiederverwertbaren Stoffen verunreinigt;
  8. entgegen § 9 Abfälle einwirft;
  9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;
  10. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
  11. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt;
  12. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
  13. entgegen § 12 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt; oder als Verpflichteter der in § 12 Absatz 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
  14. entgegen § 13 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet;

15. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 Pflanzbeete betritt;
  16. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt;
  17. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;
  18. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
  19. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 5 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt;
  20. entgegen § 14 Abs. 2 sich außerhalb der zulässigen Zeit in der Freizeitanlage Hindererstein aufhält;
  21. entgegen § 14 Abs. 3 Turn- und Spielgeräte benutzt;
  22. entgegen § 14 Abs. 4 öffentliche Wege, Straßen oder Plätze nackt betritt bzw. sich dort nackt aufhält.
  23. entgegen § 15 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht oder unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Dies ist insbesondere die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz Verordnung) vom 21. Oktober 1997, öffentlich bekannt gemacht am 30. Oktober 1997 und damit am 31. Oktober 1997 in Kraft getreten, geändert am 20. November 2001, veröffentlicht am 20. Dezember 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2002.

Hinweis:

Beschluss des Gemeinderates vom 26. Juli 2005. Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am 4. August 2005, Nr. 31. Inkrafttreten am 5. August 2005.